

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

An das
Benediktinerstift Seitenstetten
z.H. Ing. Thomas Handsteiner
Am Klosterberg 1
3353 Seitenstetten

An die
Jagdgenossenschaft Seitenstetten
z.H. Herrn JAO Ludwig Sonnleitner
Rotte Doppel 11
3340 Waidhofen/Ybbs

Marktgemeinde Sonntagberg

eingel. 29. DEZ. 2021

Zahl: 3612

US: *Karin* Abt.:

Beilagen

AML2-J-1016/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 7472) 9025	Durchwahl	Datum
	Klaus Grünberger	21625		28. Dezember 2021

Betrifft
Gemeinde Sonntagberg, Eigenjagdgebiet Sonntagberg-Stift, Jagdgebietsfeststellung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 29.8.2019, Zahl AML2-J-1016/003, die Jagdgebiete, Vorpachtrechte und Abrundungen in der Gemeinde Sonntagberg festgestellt.

Mit diesem Jagdgebietsfeststellungsbescheid wurde unter anderem das Eigenjagdgebiet Sonntagberg Stift inkl. Vorpachflächen und Abrundungen im Ausmaß von 152,7608 ha festgestellt und die Befugnis der Eigenjagd dem Benediktinerstift Seitenstetten zuerkannt.

Die Eigenjagdberechtigte hat nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchsauszuges mit Schreiben vom 4.11.2021 die Änderung des vorgenannten Jagdgebietes um die im Spruch angeführten Grundstücke gemeldet sowie die Zuerkennung von Vorpachflächen beantragt.

Spruch

A Änderungen:

I. Eigenjagdgebiet Sonntagberg - Stift:

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten stellt fest, dass sich das Grundstück Nr. 1571, KG Sonntagberg, im Ausmaß von 1,9750 ha nicht mehr im Besitz des Benediktiner Stiftes Seitenstetten befindet und daher keine Eigenjagdfläche mehr darstellt (Verkauf).

II. Vorpachtrechte:

Dem Benediktinerstift Seitenstetten (Eigenjagdberechtigte), vertreten durch Herrn Ing. Thomas Handsteiner wird für das Grundstück Nr. 1571, KG Sonntagberg im Ausmaß von 1,9750 ha, welches auf Grund des Verkaufes nunmehr zum Genossenschaftsjagdgebiet Sonntagberg gehört, das Vorpachtrecht zuerkannt.

B Aktueller Stand (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet):

I. Das Eigenjagdgebiet Sonntagberg (Stift) umfasst nunmehr folgende Grundstücke:

1548/1, 1548/2, 1549, 1550, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1563, 1565, 1567, 1568/2, 1568/3, 1569, 1572, 1574, 1575, 1576/1, 1576/2, 1581, 1583, 1584/1, .147/3, 690/1, 690/2, 691, 692/1, 692/2, 692/3, alle KG Sonntagberg im Ausmaß von **150,5365 ha**.

II. Vorpachtrechte:

Von der Genossenschaftsjagd Sonntagberg werden die Grundstücke mit der Nummer 1571, 1584/2, .149 und .150, alle KG Sonntagberg, im Ausmaß von 2,2281 ha als Vorpachtrecht anerkannt.

III. Abrundungen:

Vom Genossenschaftsjagdgebiet werden die Grundstücke mit der Nummer, 1551 und 1552 KG Sonntagberg, im Ausmaß von 0,7266 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes Sonntagberg (Stift) beträgt daher nunmehr inkl. Vorpachtrechte und Abrundungen **153,4912 ha**.

Da keine Änderung der Eigentumsverhältnisse eingetreten ist, steht die Befugnis zur Eigenjagd weiterhin dem Benediktinerstift Seitenstetten zu.

C Änderung Genossenschaftsjagdgebietes Sonntagberg:

Aufgrund der im Spruch angeführten Änderungen beträgt das Gesamtausmaß der Genossenschaftsjagd Sonntagberg nunmehr **1648,0364 ha**.

D. Zusammenfassung der Jagdgebietsfeststellung für die Gemeinde Sonntagberg:

Der aktuelle Jagdgebietsfeststellungsbescheid lautet aufgrund der Änderungen wie folgt:

1. Eigenjagdgebiet "Steyrerwald", Ing. Stefan Öllinger und Ing. Anneliese Öllinger Ebner

Die Grundstücke Nr. 1477/1, 1479/1, 1479/2, 1481, 1489, 1493, 1868 und 1972/1, alle KG Sonntagberg, werden als Eigenjagdgebiet im Gesamtausmaß von **40,6933 ha** unter der Bedingung anerkannt, dass diese Grundfläche an eine in einem benachbarten Genossenschaftsjagdgebiet gelegene, im selben Eigentum stehende, zur Jagdausübung

geeignete Fläche solchen Ausmaßes angrenzt, dass ein zusammenhängendes Gebiet von mindestens 115 Hektar gegeben ist.

Abrundung:

Von dieser Eigenjagd wird ein Teil des Grundstückes mit der Nummer 1493, KG Sonntagberg, im Ausmaß von 0,0625 ha abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Sonntagberg zur Bejagung zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes Steyrerwald in der KG Sonntagberg beträgt daher nunmehr exkl. Abrundung **40,6308 ha**.

2. Eigenjagdgebiet "Sonntagberg-Stift", Benediktinerstift Seitenstetten

Die Grundstücke Nr. 1548/1, 1548/2, 1549, 1550, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1563, 1565, 1567, 1568/2, 1568/3, 1569, 1572, 1574, 1575, 1576/1, 1576/2, 1581, 1583, 1584/1, .147/3, 690/1, 690/2, 691, 692/1, 692/2, 692/3, alle KG Sonntagberg im Ausmaß von **150,5365 ha** werden als Eigenjagdgebiet anerkannt.

II. Vorpachtrechte:

Von der Genossenschaftsjagd Sonntagberg werden die Grundstücke mit der Nummer 1571, 1584/2, .149 und .150, alle KG Sonntagberg, im Ausmaß von **2,2281 ha** als Vorpachtrecht anerkannt.

III. Abrundungen:

Vom Genossenschaftsjagdgebiet werden die Grundstücke mit der Nummer, 1551 und 1552 KG Sonntagberg, im Ausmaß von **0,7266 ha** abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes Sonntagberg (Stift) beträgt daher nunmehr inkl. Vorpachtrechte und Abrundungen **153,4912 ha**.

3. Genossenschaftsjagdgebiet Sonntagberg: (1842,4078 ha)

Alle übrigen, nicht als Eigenjagdgebiet anerkannten Grundstücke in der Gemeinde Sonntagberg bilden exkl. der Vorpachten und Abrundungen das Genossenschaftsjagdgebiet Sonntagberg mit einem Flächenausmaß von **1648,2858 ha**.

Hinweise:

Kraft Gesetz gelten die beschriebenen Änderungen für die Befugnis zur Eigenjagd sowie die Zuerkennung des/der Vorpachtrechte(s)/Abrundung(en) für die im Spruch, Teil A angeführte(n) Fläche(n), erst **mit Beginn des nächsten Jagdjahres, das ist der 1. Jänner 2022.**

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg.cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

E Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

F Kosten:

Das Benediktinerstift Seitenstetten ist verpflichtet, für die neue Feststellung des unten angeführten Jagdgebietes innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Eigenjagdgebiet Sonntagberg (Stift):

für die Erteilung des Vorpachtrechtes: € 0,30

Hinweis:

Für den Antrag, Beilagen und Stellungnahmen sind gemäß §§ 11 und 14 Gebührengesetz 1957 folgende Gebühren zu entrichten:

für das Ansuchen: € 14,30

für die Beilage(n): € 3,90

Gesamtbetrag: € 18,50

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bei der RB Amstetten-Ybbs, BLZ 32025, Konto-Nr. 1.032.630 BIC: RLNWATWWAMS, IBAN AT213202500001032630, zu überweisen und folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	18,50
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt angeben)		010210275019

Rechtsgrundlagen:

§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF.
TP 40 – 44 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2019, LGBl. Nr. 3800-7
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Zu A – F:

Bei der Behörde wurde nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchauszuges um die Veränderung des im Spruch dieses Bescheides genannten Jagdgebietes angesucht.

Dazu hat der Amtssachverständige für Jagdwesen folgendes festgestellt:

„Auf Grund einer Meldung des Eigentümerversetzers wurde für das Eigenjagdgebiet „Sonntagberg Stift“ eine Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke durchgeführt und festgestellt, dass das Grundstück Nr. 1571 (19.750 m²), KG Sonntagberg, sich nicht mehr im Besitz des Benediktiner Stiftes Seitenstetten befinden. Dieses Grundstück ist daher vom Eigenjagdgebiet abzutrennen.

Vom Benediktiner Stift Seitenstetten wurde beantragt das Grundstück 1552, KG Sonntagberg, als Vorpacht (Jagdeinschluss) der EJ Sonntagberg Stift zuzuschlagen.

Die Lage und Form dieses Grundstückes inmitten der Eigenjagd Sonntagberg Stift und die für eine zweckmäßige Bejagung ausreichende Umschließung, lassen die Ausweisung als Jagdeinschluss zu. Es wird ansonsten die Zweckmäßigkeit der Bejagung in diesem Bereich in Frage gestellt.

Es besteht daher aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Feststellung des Eigenjagdgebietes in der oben beschriebenen Form.“

Der Bezirksjagdbeirat wurde gehört.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme langte keine ein.

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung des Gutachtens fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderungen der Jagdgebietsflächen im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha. Die Vorpachtrechte wurden berücksichtigt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung der im Spruch genannten Eigenjagdgebietsflächen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die

Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

5. Marktgemeinde Sonntagberg, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 20, 3332 Rosenau am Sonntagberg

Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)

-
1. SVS der Bauern , Ghegastraße 1, 1030 Wien
 2. Herrn Ing. Stefan Öllinger, Naarntalstraße 1a, 4320 Perg
 3. Frau Ing. Anneliese Öllinger-Ebner, Naarntalstraße 1a, 4320 Perg
 4. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Hannes Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. S t e i n k e l l n e r

